



SPD-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen • 40002 Düsseldorf

Platz des Landtags 1 • 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 - 884 43 63 • Telefax : 0211 - 884 32 28  
E-mail: wolfgang.roth@landtag.nrw.de  
Internet: www.spd-fraktion.landtag.nrw.de

Herrn Bürgermeister  
Christian Strunk  
Postfach 1164  
46500 Xanten

Düsseldorf, 21.06.2011

**Resolution des Rates der Stadt Xanten zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen nach § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
Ihr Schreiben vom 19.05.2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strunk,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 19.05.2011 mit der Übermittlung der Resolution des Rates der Stadt Xanten zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen nach § 61 a Wassergesetz NRW.

Das Land NRW hat sich mit dem Landeswassergesetz dazu verpflichtet, die Dichtheit von privaten Abwasserkanälen zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist dabei als Maßnahme zu verstehen vergleichbar der Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von privaten Heizanlagen oder des KFZ-TÜV.

Sauberes Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und für jeden Menschen unverzichtbar. Für uns Sozialdemokraten steht dieser Anspruch an erster Stelle. Aus diesem Grund unterstützen wir die Dichtheitsprüfung als eine wichtige Maßnahme zum Schutz unseres Grundwassers.

Folgende Gründe sind dabei ausschlaggebend:

- mit einer Dichtheitsprüfung kann sichergestellt werden, in wie weit das Grundwasser durch schadhafte Abwasserleitungen gefährdet ist;
- die Prüfung ermöglicht, eintretendes Fremdwasser zu erkennen, welches Betriebskosten und Abwassergebühren negativ beeinflusst;
- eine intakte Grundstücksentwässerung ist ein Beitrag zur Gesundheitsvorsorge, indem es das Grundwasser als Trinkwasserquelle langfristig schützt;
- eine Dichtheitsprüfung dient dem Schutz der Hausbesitzer vor möglichen Nässe-schäden seines Hauses.

Das Landeswassergesetz NRW schreibt in § 61a Absatz 3 die Dichtheitsprüfung und bei Bedarf die Sanierung der privaten Abwasseranlagen vor. Näheres regeln die Ausführungssatzungen der Gemeinden. Zugleich regelt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des

Bundes, dass es auch für private Abwasseranlagen eine Pflicht gibt, die Abwasseranlage in Ordnung zu halten (§§ 60, 61 WHG) und diese im Notfall zu sanieren.

Wir unterstützen angesichts dieser Anforderungen das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, dass der Aufwand einer Dichtheitsprüfung in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Umweltnutzen stehen muss. Zugleich müssen eventuelle Sanierungsarbeiten auch von den Betroffenen finanziell zu bewältigen sein. Sanierungen müssen sich folglich am Schadensbild und am Schadensausmaß orientieren, denn nicht jeder Schaden muss zwangsläufig saniert werden.

Aufgrund dessen wurde auf Initiative der SPD-Fraktion durch einen Erlass vom Oktober 2010 dafür gesorgt, dass die Frist zur Prüfung der Abwasserkanäle auf Dichtheit um maximal acht Jahre verlängert werden kann. Die Kommunen können durch entsprechende Anpassung der Satzungen die Frist zur Dichtheitsprüfung von 2015 auf 2023 auszuweihen. In Wasserschutzgebieten muss die Prüfung weiterhin bis 2015 erfolgt sein.

Weiterhin hat die SPD-Fraktion gemeinsam mit den Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen die Landesregierung aufgefordert:

1. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten möglichst zeitgleich mit öffentlichen Prüfungen durchzuführen;
2. gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Mustersatzung zu erstellen und so dafür zu sorgen, dass die Kommunen ihren gesetzlichen Beratungspflichten nachkommen und Grundstücksbesitzer bei der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Sanierung unterstützen;
3. im Hinblick auf die Art der Dichtheitsprüfung, die schonendste Technik anzuwenden. Anhand der Prüfergebnisse soll dann entschieden werden, wann eine Sanierung notwendig ist;
4. dass Bagatellschäden von Sanierungspflicht ausgenommen werden und dass bei mittleren Schäden die Frist auf fünf Jahre festgelegt wird;
5. Förderleistungen aus den Mitteln der Abwasserabgabe für private Kanalsanierungen auch nach Ende 2011 mithilfe geeigneter Programme der NRW-Bank fortzuführen;
6. durch eine verstärkte Information und Beratung die Betroffenen vor sogenannten Kanalhaien zu schützen.

Mit diesen Regelungen entlasten wir die Bürgerinnen und Bürger und helfen, dass Dichtheitsprüfung und eventuelle Kanalsanierung in einem maßvollen Verhältnis stehen. Zugleich verschaffen wir den Kommunen mehr Spielraum bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

